

1971/A XXVII. GP

Eingebracht am 13.10.2021

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Gabriela Schwarz, Ralph Schallmeiner,
Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Zweckzuschussgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das COVID-19-Zweckzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 63/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Z 4, § 1b Abs. 1 und in § 1f Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „beim Bundesminister“ durch die Wortfolge „bei der Bundesministerin bzw. bei dem Bundesminister“ ersetzt.

2. In § 1f Abs. 2 Z 1 und 2 wird jeweils das Wort „Patienten“ durch die Wortfolge „Patienteninnen und Patienten“ ersetzt.

3. In § 1f Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „weniger als 10 000 Einwohner hat“ durch die Wortfolge die „in Summe weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner hat“ ersetzt.

4. In § 1f Abs. 4 wird das Wort „Bezieher“ durch die Wortfolge „Bezieherin bzw. Bezieher“ ersetzt.

5. In § 2 werden die Wortfolge „Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ und die Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

6. In § 3 werden die Wortfolge „der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ und die Wortfolge „dem Bundesminister für Finanzen“ durch die Wortfolge „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen“ ersetzt.

7. § 4 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 1a Z 4, § 1b Abs. 1, § 1f Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 Z 2, Abs. 4 und 5, § 2 und § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Begründung

Durch diesen Initiativantrag soll das COVID-19-Zweckzuschussgesetz in einheitlicher Weise geschlechtergerecht formuliert werden. Inhaltliche Änderungen sind mit diesem Antrag nicht verbunden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuss vorgeschlagen.